

— **Memo - Denkmalrechtliche Bewertung –**

Planaufstellungsverfahren Bebauungsplan Nr. 5 "Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Scholde" –

Abwägung „Bodendenkmäler“

Sachverhalt

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 5 "Windpark Halenbeck – Warnsdorf - Scholde" nahm das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) als Denkmalfachbehörde mit Schreiben vom 13.10.2021 Stellung.

Das BLDAM wandte in der Stellungnahme ein, dass im Geltungsbereich des B - Plan – Entwurfs derzeit drei Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) registriert sind.

Namentlich handelt es sich um die Bodendenkmäler (BD)

BD i. B. 111862 Halenbeck 6 Siedlung Ur- und Frühgeschichte

BD i. B.111863 Halenbeck 4 Hügelgräberfeld Urgeschichte

BD i. B. 111433 Scholde 36 Hügelgräberfeld Bronzezeit

Das Bodendenkmal BD i. B. 111433 stehe laut BLDAM unter einem besonderen Schutz. Es handele sich hierbei um einen obertägig sichtbaren Grabhügel. Bei oberirdisch sichtbaren Bodendenkmalen sei der Schutzstatus aufgrund des besonderen Zeugniswertes und der „Ansichtigkeit“ dahingehend erweitert, dass nicht nur der Bodendenkmalbereich an sich, sondern gem. § 2 Abs. 3 BbgDSchG auch dessen Umgebung zu schützen und von einer Bebauung oder sonstigen Veränderung freizuhalten sei.

Das BLDAM verwies hierzu, lediglich in einem Klammerzusatz, auf einen Umgebungsschutzbereich um das laut Stellungnahme betroffene Denkmal von 250 m und verwies auf eine veranschaulichende Darstellung. Letztgenannte haben wir hier ebenfalls beigefügt, s. Anlage: lila Linie.

In der Konsequenz bedeute dies, so das BLDAM, dass die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) auf der Fläche des Planentwurfs, bezeichnet als „SO2-P/Wind“, aus Gründen des Denkmalschutzes nicht erlaubnisfähig sei.

Eine weitergehende, vertiefende fachliche Begründung oder Erläuterung, wie es zu dem angesetzten Umgebungsschutzbereich komme und wie dieser denkmalfachlich hergeleitet werden könne, erbrachte das BLDAM nicht.

Mit dem vorliegenden Memorandum möchten wir die betreffende Stellungnahme des BLDAM aus rechtlicher Sicht auf Grundlage der Vorgaben des BbgDSchG prüfen und Lösungsmöglichkeiten für den Umgang mit dem o.g. Bodendenkmal (insbesondere „BD i. B. 111433“) im weiteren Planaufstellungsverfahren des genannten B-Plans und für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren (BlmSchG-Verfahren) geben.

Rechtliche Würdigung

Unser Ergebnis vorab:

- Die planaufstellende Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf kann die Belange des Denkmalschutzes im Rahmen der Abwägung des Planaufstellungsverfahrens des B-Plans Nr. 5 "Windpark Halenbeck-Warnsdorf- Schmolde" rechtssicher abwägen.
- Die Ausweisung eines Baufensters auch innerhalb des von dem BLDAM angeführten Umgebungsschutzbereichs von 250 m um eines der anerkannten Bodendenkmale ist aus denkmalrechtlicher Sicht zulässig.
- Im nachfolgenden Zulassungsverfahren (BlmSchG-Verfahren) kann die Genehmigung einer beantragten WEA nicht mit der Begründung versagt werden, dass das Vorhaben landesdenkmalschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig sei, weil die Belange des Umgebungsschutzes des „BD B. 111433“ berührt seien und trotz der planungsrechtlichen Ausweisung eines Baufensters für den „SO2-P/Wind“ überwiegen würden.

Im Einzelnen:

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Das BLDAM als Denkmalfachbehörde und auch der Landrat des betreffenden Landkreises als untere Denkmalschutzbehörde sind in der Bauleitplanung zu beteiligen, vgl. dazu auch § 1

Abs. 2 BbgDSchG, wonach das Land, Gemeinden und Gemeindeverbände, Behörden und öffentliche Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu unterstützen und die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren können, zu unterrichten und anzuhören haben, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

Dabei sind die vonseiten der denkmalfachlichen Behörden vorgebrachten Einwendungen und denkmalfachlichen Wertungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eines kommunalen Bauleitplans einer bauplanungsrechtlichen Abwägung auch dergestalt zugänglich, dass die planaufstellende Gemeinde aus städtebaulichen und rechtlichen Aspekten zu einer anderen, von der Wertung der Denkmalfachbehörden abweichenden, Wertung bezüglich der Behandlung eines Denkmals, insbesondere hinsichtlich der Betroffenheit dessen Umgebungsschutzes, gelangt.

Dies ist Folge der Entscheidung des Bundesgesetzgebers, Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Rahmen der Bauleitplanung der Abwägung der Gemeinden zu unterstellen. Insofern werden landesrechtliche Regelungen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die das Bodenrecht i.S.v. Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG betreffen, verdrängt, soweit die Gemeinden die ihnen bundesrechtlich durch das Bauplanungsrecht eingeräumte Befugnis zum städtebaulichen Denkmalschutz genutzt und mit einem Bebauungsplan selbst abschließende Regelungen über die Zulässigkeit von Vorhaben erlassen haben.

Auf dieser Grundlage ist hier insbesondere der dem Aspekt des Umgebungsschutzes des Bodendenkmals vorgebrachte Einwand eingehend zu würdigen und gegen die öffentlichen Interessen an der Errichtung einer WEA an dem vorgesehenen Standort „SO2-PWind“ abzuwägen.

Dies ist durch die hier maßgebende Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg eindeutig und insofern auch auf den vorliegenden Fall übertragbar entschieden worden, vgl. zum Vorstehenden OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 3. Juli 2014 – OVG 11 B 5.13 – juris.

In den Leitsätzen der genannten Entscheidung lässt sich das OVG Berlin – Brandenburg wie folgt zitieren:

Liegt einem wirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine abschließende Abwägung zugrunde, die denkmalschutzrechtliche Belange des Umgebungsschutzes zurückstellt, kann eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht mit der Begründung versagt werden, dass das Vorhaben landesdenkmalschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig sei, weil die Belange des Umgebungsschutzes überwiegen würden. (Rn.26)

(Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 3. Juli 2014 – OVG 11 B 5.13 –, juris)

Zum Verhältnis des Bauplanungsrechts zum Landesdenkmalschutzrecht hat bereits der 2. Senat des OVG Berlin-Brandenburg durch rechtskräftiges Urteil vom 26. April 2012 – OVG 2 B 26.10 – (bei juris, Rz. 24 ff.) ausgeführt (mit Hervorhebungen durch uns):

„Zwar bestimmt § 29 Abs. 2 BauGB, dass neben den Bestimmungen des Bauplanungsrechts (§§ 30 bis 37 BauGB) die Vorschriften des Bauordnungsrechts und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften unberührt bleiben. Soweit § 29 Abs. 2 BauGB auf andere öffentlich-rechtliche Vorschriften des Landesrechts verweist, bezieht er sich jedoch lediglich auf „landesrechtliche Regelungen im nicht-bodenrechtlichen Bereich“ (BVerwG, Urteil vom 13. April 1983 - 4 C 21.79 -, BVerwGE 67, 84 [86]), denn hinsichtlich der bodenrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben (vgl. Art. 74 Nr. 18 GG) sind die Regelungen der §§ 29 ff. BauGB abschließend (BVerwG, Urteile vom 12. Juni 1970 - IV C 77.68 -, BVerwGE 35, 256 [260], vom 24. Februar 1978 - 4 C 12.76 -,

BVerwGE 55, 272 [275 und 278] und vom 18. März 1983 - 4 C 17.81 -, NVwZ 1984, 303). Für das Verhältnis von Bauplanungs- und Denkmalschutzrecht folgt hieraus, dass das Denkmalschutzrecht von den §§ 29 ff. BauGB zwar nicht vollständig verdrängt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. April 2009 - 4 C 3.08 -, BVerwGE 133, 347 [356]), aber zu berücksichtigen ist, dass der Denkmalschutz auch eine bodenrechtliche Komponente hat (sog. „städtebaulicher Denkmalschutz“, vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Januar 1987 - 1 BvR 969.83 -, DVBl. 1987, 465) und Denkmalschutzrecht nicht zur Anwendung kommt, soweit die Gemeinden die ihnen durch das Bauplanungsrecht eingeräumte Befugnis zum städtebaulichen Denkmalschutz genutzt und mit einem Bebauungsplan selbst abschließende Regelungen über die Zulässigkeit von Vorhaben erlassen haben (vgl. Bartlsperger, DVBl. 1981, 284 [295]). Weil bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Rahmen der nach § 1 Abs. 7 BauGB durchzuführenden Abwägung aller die Planung betreffenden öffentlichen und privaten Belange, u.a. insbesondere die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), zu berücksichtigen sind, aber auch überwunden werden können, wird dort, wo es zur Aufstellung und zum Erlass von Bebauungsplänen kommt, bereits auf der Ebene des Planungsrechts in rechtssatzmäßiger verbindlicher und aus der Sicht der Grundeigentümer vertrauensschutz- und rechtsbegründender Form über die Frage der Zulässigkeit von Bauvorhaben hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Grundstücksflächen abschließend entschieden (vgl. Bartlsperger, a.a.O., S. 293; vgl. auch Stürer, BauR 1989, 251 [254]).

Vom bodenrechtlichen bzw. städtebaulichen Denkmalschutz abzugrenzen ist der Denkmalschutz im engeren Sinne, der die Erhaltung baulicher Anlagen aus historischen Gründen im weitesten Sinne im Auge hat und geschichtliche, insbesondere kunst- oder architekturgeschichtliche Epochen und städtebauliche Entwicklungen, aber auch allgemein- oder sozialgeschichtliche Ereignisse und Zeitabschnitte dokumentieren will sowie darauf abzielt, historische Zusammenhänge in Gestalt einer baulichen Anlage und auch eine Mehrheit baulicher Anlagen oder Grünanlagen (Ensembles, Gesamtanlagen) sowie Straßen-, Platz- und Ortsbilder in

der Gegenwart zu veranschaulichen („zu vergegenwärtigen“) (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Mai 2001 - 4 CN 4.00 -, BVerwGE 114, 247 [249 ff.]; vgl. ferner Urteil vom 3. Juli 1987 - 4 C 26.85 -, BVerwGE 78, 23 [28 f.]). Letzterer betrifft z.B. Gestaltungsdetails, Aspekte der Werktreue u.ä. und bleibt gemäß § 29 Abs. 2 BauGB unberührt.“

(Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 3. Juli 2014 – OVG 11 B 5.13 –, Rn. 20 - 22, juris)

Die Kommentarliteratur zum BauGB schließt sich dem an (mit Hervorhebungen durch uns):

Eine unzureichende Berücksichtigung der in Nr. 5 bezeichneten Belange kann zur Fehlerhaftigkeit des Bauleitplans führen. **Sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Abwägung sachgerecht behandelt worden, kann die Bebaubarkeit von Grundstücken im Plangebiet aus landesdenkmalrechtlichen Gründen nicht (mehr) in Frage gestellt werden, außer es wird eine entsprechende Entschädigung gewährt** (vgl. dazu die Rechtsprechung des BVerwG zum Verhältnis der boden- und bundesrechtlich abschließenden Regelung der Zulässigkeit in Fällen der §§ 30 und 34 zu landesrechtlichen Regelungen, → § 34 Rn. 68 f., Erl. zu § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5). Wird im Rahmen von Baumaßnahmen auf der Grundlage eines insoweit fehlerlosen Bebauungsplans ein Bodendenkmal nachträglich entdeckt, ist zu unterscheiden, ob nach den Grundsätzen der Abwägungsbeachtlichkeit und Ermittlungspflicht (→ Rn. 188 ff.) das Bodendenkmal bei der Planaufstellung zu beachten war. Ist dies zu bejahen, führt dies zur Fehlerhaftigkeit des Bebauungsplans; ist die Frage zu verneinen, berührt dies die Wirksamkeit des Bebauungsplans grundsätzlich nicht; ggf. kommt eine Planänderung in Betracht (vgl. VGH München Ur. v. 30.10.1986 – 2 B 86.01790, ZfBR 1987, 215).

Auch soweit einige Denkmalschutzgesetze die Gemeinden verpflichten, bei der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes „angemessen Rücksicht“ zu

nehmen, ändert dies an der Bedeutung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der dargestellten Weise nichts.

(EZBK, BauGB § 1 Rn. 135, beck-online)

Gem. § 2 Abs. 3 BbgDSchG unterliegt dem Schutz des Landesdenkmalrechts auch die nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist (= Umgebungsschutz).

Bodendenkmäler sind dabei nach hergebrachter Bewertung der juristischen Kommentarliteratur bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und i.d.R. aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen, wie z.B. Megalithgräber, siehe EZBK/Söfker, 144. EL Oktober 2021, BauGB § 35 Rn. 95.

Ausführungen zur Begrifflichkeit finden sich auch bei Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Teil C. Denkmalbegriff IV. Denkmalgattungen Rn. 158, beck-online:

Mehrheiten oder Gesamtanlagen von Bodendenkmälern wie Gräberfelder und Fundzusammenhänge sind in einigen Gesetzen besonders herausgestellt. Ein dem Denkmalbereich entsprechender Begriff fehlt generell für die Bodendenkmäler; allerdings überlässt es die Formulierung z.B. des § 2 Abs. 5 BE der Auslegung, unter den Begriff der Bodendenkmäler auch Mehrheiten von beweglichen Funden oder unbeweglichen Bodendenkmälern zu subsumieren. Ein Denkmalbereich kann für Bodendenkmäler nur bestehen, wenn es sich um bauliche Anlagen handelt (Keller, Bunker, Bergwerke, obertägige Grabanlagen – bei diesen Beispielen handelt es sich aber in Wirklichkeit nicht um Boden-, sondern um Baudenkmäler). Weitere Einzelheiten → 2.

Die juristische Kommentarliteratur zum BbgDSchG selbst erweist sich bzgl. der „genauen“ Reichweite des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes um Bodendenkmäler als unergiebig und wiederholt, mehr oder minder, lediglich den o.g. Gesetzeswortlaut (siehe im Folgenden, mit Hervorhebungen durch uns):

In den Zusammenhang eines Einzeldenkmals wie eines Denkmalbereichs können auch die Umgebung bzw. die Nähe (siehe z. B. Davydov, Denkmalumgebung, in Martin/Krautzberger, Handbuch, 4. Aufl. 2017, Teil C V) dieser Denkmale und sogar die Landschaft (siehe hierzu Martin, § 2 Erl. 3.2.1.3) einbezogen werden.

Das BbgDSchG hat (mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BbgDSchG genannten „gärtnerische Anlagen oder sonstige von Menschen gestaltete Teile von Landschaften“ und den mit Anlagen verbundenen „Frei- und Wasserflächen“ die Nähe und die Umgebung nicht ohne weiteres selbst als Teil des Bau- oder Gartendenkmals und des Denkmalbereichs einem Denkmal zugeordnet. Auch ohne im Einzelfall festzustellende Denkmaleigenschaft unterliegt nach § 2 Absatz 3 auch die nähere Umgebung dem Schutz des Gesetzes, soweit sie für Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung eines Denkmals erheblich ist (Umgebungsschutz). Zum Umgebungsschutz bei einem baulichen Ensemble (Beeinträchtigung verneint) OVG BB vom 18.7.2012 – OVG 2 N 42.12 –, juris. S. auch Nr. 2.3.1.7 – ausgewählte Einzelprobleme.

(PdK Br G-11, Denkmalrecht Brandenburg Einführung zum Denkmalrecht Brandenburg, beck-online)

Eine Antwort zur Reichweite des Umgebungsschutzes für Bodendenkmale liefert auch nicht die betreffende Literatur zu den Vorschriften der §§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, 2. Alt. bzw. 10 BbgDSchG, welche in Verbindung mit § 1 BbgDSchG die Erhaltung und den Schutz von Bodendenkmalen regeln und es unter Erlaubnisvorbehalt stellen, sofern durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen die Umgebung eines Denkmals

verändert oder die bisherige Bodennutzung von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen, verändert werden kann:

Für Bodendenkmale gilt uneingeschränkt die Erlaubnisvorschrift des § 7 BbgDSchG. Zusätzlich gilt § 10 BbgDSchG über die Nachforschungen. Wer nach Bodendenkmalen zielgerichtet mit technischen Hilfsmitteln suchen, nach Bodendenkmalen graben oder Bodendenkmale aus einem Gewässer bergen will, bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nach Absatz 1 Satz 2 zwar nicht für Nachforschungen, die von der Denkmalfachbehörde oder unter ihrer Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst werden; die Privilegierung gilt aber nur für die Nachforschung und die Bergung, nicht dagegen für die davon unabhängige Zerstörung des Bodendenkmals in situ, für die eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BbgDSchG notwendig ist. Nur in seltenen Fällen kann nach Absatz 2 die Erlaubnis erteilt werden, weil die Bodendenkmale bekanntlich durch die Ausgrabung in aller Regel zerstört werden und deshalb kaum ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Nachforschung bestehen wird. Zu weiteren Besonderheiten der Bodendenkmale s. Erl. 2.5.

(PdK Br G-11, Denkmalrecht Brandenburg Einführung zum Denkmalrecht Brandenburg, beck-online)

Dies führt vielmehr zu dem Schluss, dass sich ein pauschalisierender Ansatz hinsichtlich des Umgebungsschutzes eines Denkmals verbietet, sondern vielmehr in jedem Fall eine Einzelbetrachtung des betreffenden Denkmals gefordert ist, welche auch die topographische „Erlebbarkeit“, seine Lage, Größe und Ausdehnung bzw. Ausstrahlung auf die unmittelbare Umgebung mit einbezieht.

Dies ist wiederum in der vorliegenden juristischen Fachliteratur belegbar, vgl. erneut Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Teil C. Denkmalbegriff V. Denkmalumgebung Rn. 184-186, beck-online, mit Hervorhebungen durch uns:

Die Reichweite der rechtlich relevanten, d. h. denkmalrechtlichen Anforderungen unterworfenen Umgebung eines Denkmals ist nach zutreffender Auffassung einer pauschalen Festlegung entzogen und nur im Einzelfall zu beurteilen. In den Denkmalschutzgesetzen wird die („unmittelbare“ oder „notwendige“) Denkmalumgebung allenfalls **abstrakt** als „der Bereich, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal prägend auswirkt“ umschrieben. **Ein starres Maß im Sinne einer „Bannmeile“ um jedes (ortsfeste) Denkmal ist dem deutschen Denkmalrecht demgegenüber fremd.**

Die Ausdehnung des Umgebungsbereichs hängt daher mit der **Art, der Größe, der historischen Funktion und dem Standort des konkreten Denkmals, sowie mit der Eigenart des Umfeldes zusammen, in das es hineinkonzipiert oder mit dem es historisch verwurzelt ist.** Nach zutreffender Auffassung zählt zur Umgebung des Denkmals deshalb nicht nur das Gelände in direkter Nachbarschaft zum Kulturdenkmal, also dessen unmittelbarer Umgriff, sondern grundsätzlich der gesamte Geländeabschnitt, von dem aus das Kulturdenkmal erlebbar oder erfahrbar ist. Als Umgebung eines Denkmals ist folglich der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalrechtlicher Sicht seinerseits prägt und beeinflusst. Daraus ergibt sich einerseits, dass gerade bei landschaftsbezogen konzipierten oder in sonstiger Hinsicht raumwirksamen Denkmälern die geschützte Umgebung den benachbarten Landschaftsraum mit umfassen kann. **Andererseits wird deutlich, dass die räumliche Ausdehnung der geschützten Umgebung nicht statisch ist, sondern je nach Art und Maß der baulichen Nutzung, also z. B. je nach Dimensionierung der zu errichtenden Windkraftanlagen, variieren kann. Aus diesem Grund geht auch die Vorstellung, der Umgebungsbereich eines Denkmals lasse sich bereits bei dessen Unterschutzstellung verbindlich fixieren, letztlich fehl.**

Eine Begrenzung der schutzwürdigen Umgebung auf die dem Denkmal unmittelbar benachbarten Gebäude oder Freiflächen ist selbst dann nicht zwingend angezeigt, wenn der Wortlaut des Gesetzes, wie in NRW, eine Einschränkung des Umgebungsschutzes auf die „engere“ Umgebung vorsieht. **Etwas anderes gilt**

allenfalls dann, wenn im Einzelfall landschaftsräumliche Beziehungen des Denkmals z. B. aufgrund von vorausgegangenen Veränderungen der Landschaft nicht mehr auszumachen sind.

Hinsichtlich der Abwägung des Umgebungsschutzes um ein geschütztes Bodendenkmal und dessen Abwägung im Bauleitplanverfahren führt nochmals das OVG Berlin-Brandenburg wie folgt aus (mit Hervorhebungen durch uns):

Der denkmalrechtliche Umgebungsschutz, wie er hier in Rede steht, ist bodenrechtlicher Natur. Es geht vorliegend nicht um die Beseitigung oder Veränderung eines Baudenkmals, sondern vielmehr um die Folgen, die die Gestaltung der nicht mehr zum Baudenkmal selbst gehörenden weiteren Umgebung auf dessen Wirkungsbereich entfaltet (vgl. auch BVerwG, Urteil v. 18. Mai 2001 - 4 CN 4/00 -, Juris, Rz. 10 ff., 14). Genau dieser Aspekt ist auch Gegenstand der Genehmigungspflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BbgDSchG.

(Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 3. Juli 2014 – OVG 11 B 5.13 –, Rn. 25, juris)

Unter Bezugnahme auf den Wortlaut des § 2 Abs. 3 BbgDSchG können die gesetzlichen Kriterien „Erhaltung, Erscheinungsbild und städtebauliche Bedeutung“ am vorliegenden Einzelfall „maßstäblich“ angewendet und die Abwägung des Umgebungsschutzbereiches von 250 m im Planaufstellungsverfahren des B-Plans auf ein geringeres, mit der Ausweisung des „SO2-P/Wind“ zu vereinbarendes Maß hergeleitet werden.

Der „SO2-P/Wind“ wäre im nächstgelegenen Bereich ca. 140 m, gemessen vom Mastmittelpunkt, von dem BD 111433 entfernt.

Erhaltung

Durch die Planung werden die Bodendenkmäler nicht in ihrer Erhaltung beeinträchtigt. So ergibt sich vorliegend noch immer ein Abstand von benannten ca. 140 m zwischen Bodendenkmal „BD 111433“ und der WEA auf dem Standort „SO2-P/Wind“.

Sofern das BLDAM vorträgt, dass es im Bereich des hier betroffenen Bodendenkmals noch weitere Bodendenkmale vermutet, sei darauf verwiesen, dass das BLDAM nach vorliegenden Informationen im Jahr 2019 eine Prospektion im Gebiet „Halenbeck-Warnsdorf“ selbst durchgeführt hatte.

Die Denkmalbehörde hatte die Bodendenkmäler damals selbst als Untersuchungsrahmen genannt, untersucht und in der Folge keinerlei weitere Bodendenkmale aufgetan bzw. vorgetragen.

Erscheinungsbild

Durch die Errichtung und den Betrieb einer WEA im Abstand von ca. 140 m zum „BD 111433“ wird das Erscheinungsbild des Bodendenkmals nicht verändert. Die vom BLDAM in seiner o.g. Stellungnahme aufgeführten Hügelgräber sind allesamt bewachsen, liegen im Wald und sind entsprechend durch Bäume verstellt bzw. natürlichen Bewuchs überwuchert und dadurch selbst nicht deutlich sichtbar bzw. wohl selbst für das geschulte Auge als Bodendenkmäler schwer wahrnehmbar.

Hierbei nehmen wir auch Bezug auf eine Untersuchung der Firma „Ramboll“ welche beauftragt wurde, die Sichtverhältnisse zwischen geplanten WEA und den Bodendenkmalen anhand einer Sichttraumanalyse zu prüfen. Die Sichtbeziehungen durch Fotos auf die Hügelgräber lagen dem Verfasser dieser Stellungnahme bereits vor und können auch der planaustellenden Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Zum Vergleich:

Hinsichtlich des Bodendenkmals 111817 (Bestandteil der Stellungnahmen im BImSchG-Verfahren 10.026.00.00/16 – 12 Anlagen Windpark Warnsdorf der KWE New Energy Windpark Nr. 9 GmbH & Co. KG) stimmte die untere Denkmalschutzbehörde (uDB) nach unserer Kenntnis einer Unterschreitung des 250 m Radius für 2 WEA zu.

Auch das Bodendenkmal „BD 111817“ befindet sich innerhalb des Windparks auf Ackerfläche (Foto anbei). Begründet wurde die Zulassung der Unterschreitung damals mit der technischen Vorbelastung des Denkmals durch die Altanlagen. Eine technogene Vorprägung liegt auch im Fall des „BD 111433“ aufgrund der Bestandswindanlagen vor. Außerdem ist die Sichtlinie zu den Bodendenkmälern durch den dichten Wald nicht wesentlich mehr beeinträchtigt, zumal diese Hügelgräber auch wesentlich kleiner und flacher sind, als das Denkmal „BD 111817“.

Die juristische Literatur lässt sich in diesem Zusammenhang abermals wie folgt zitieren:

Die Landesgesetze bestimmen den Maßstab, wann der Umgebungsschutz berührt ist, nicht einheitlich. Während teilweise genügt, dass das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, erlauben andere Gesetze ein Vorhaben auch, wenn Schutzgründe nicht entgegenstehen, also stärkeres Gewicht haben als die für die Veränderung streitenden Interessen.

Besonderen Schutz vor einer WEA verdient ein Denkmal, wenn es bewusst in die Landschaft hinein komponiert und/oder seine Umgebung so gestaltet wurde, dass sie sich auf das Denkmal bezieht, um die mit ihm verfolgte künstlerische Absicht zu verdeutlichen und zu verstärken. **Entscheidend ist, ob das Denkmal bei seiner Errichtung oder einer denkmalschutzrechtlich relevanten Umgestaltung so konzipiert wurde, dass es auf das Vorhandensein bestimmter Sichtachsen angelegt wurde. Dies gilt ebenso, wenn das Innere des Denkmals mit der Umgebung außen in eine Beziehung gebracht ist. Noch nicht ausdiskutiert ist die**

Frage, ob Umgebungsschutz es auch gebietet, einen, und wenn ja: welchen, Ausschnitt aus der überlieferten Kulturlandschaft, in der sich das Denkmal befindet, frei von der WEA zu halten. Bedenklich wäre es, einer Landschaft aus den geschützten Sichtbeziehungen herauszulösen, die aus sich heraus nicht durch ihre Konturen imstande ist, zur gestalteten Umgebung des Denkmals zu gehören – wie das norddeutsche Flachland, bei dem der weite, unverstellte Blick auf den Horizont identitätsstiftendes Merkmal der Landschaft ist. **Ein Schutz wird zu verneinen sein, wenn die Situation “allenfalls bei klarem Wetter und hervorragender individueller Sehschärfe erkennbar“ und ansonsten eine Sichtbeziehung kaum herzustellen ist.** Dem OVG Münster gelang es, eine Bauernhausanlage für “unberührt“ durch eine 600 m entfernte WEA (146,25 m hoch, 100 m Nabenhöhe, Rotordurchmesser 92,5 m) zu halten, weil es das Denkmal aus seiner Umgebung isolierte.

(Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Teil H. Denkmalschutz im Planungs- und Baurecht VI. Klimaschutz und Denkmalschutz Rn. 332, beck-online)

Eine Begründung dafür, dass die Hügelgräber gar bewusst auf das „**Vorhandensein bestimmter Sichtachsen angelegt wurden**“ liegt unserer Bewertung nicht vor.

Analog zu der o.g. Literaturstelle ist auch aufgrund des dargestellten Bewuchses sehr schwer, eine Sichtbeziehung zu den Bodendenkmälern, unter teilweisem Rückschnitt der vorhandenen Bewaldung, herzustellen.

Städtebauliche Bedeutung

Nach Aussage des Leiters des Bauamts des Amts Meyenburg, Herrn Simon, welcher die amtsangehörige Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf im Gesprächstermin vom 05.07.2022 mit der beauftragten B-Planerin Frau Kostka vertreten hatte, bestehen keine Absichten der planaufstellenden Gemeinde, die betreffenden Bodendenkmäler, insbesondere das „BD 111433“, touristisch oder kulturell zu nutzen oder gar erlebbar zu machen.

Dies belegen die vorgenannten Tatsachen, wonach die Bodendenkmale bzw. Hügelgräber durch Bewuchs nahezu vollständig überlagert wurden und auch keinerlei direkte oder indirekte Zuwegung zur Erlebbarkeit der Denkmäler zudem noch eine deutlich wahrnehmbare Markierung oder Hinweise auf die Bodendenkmale aufmerksam machen.

Abschließender Hinweis zur Abwägung der Bodendenkmäler:

Die Abwägung unterstützend könnte ggf. zeitnah eine erneute Prospektion und eine erneute archäologische Stellungnahme in Auftrag gegeben werden, welche abermals die Umgebung des Bodendenkmals auf unbekannte, weitere und bisher lediglich vermutete Bodendenkmäler untersucht

Aufgrund der vorliegenden Informationen und Untersuchungsergebnisse des BLDAM selbst ist das nicht zwingend nötig, um eine bauplanungsrechtlich belastbare Abwägung im B-Plan-Aufstellungsverfahren vorzunehmen.

Vgl. hierzu auch nochmals die o.g. Zitierung in EZBK, BauGB § 1 Rn. 135, beck-online, welcher auf die „Abwägungsbeachtlichkeit und Ermittlungspflicht“ (→ Rn. 188 ff.) des Bodendenkmals bei der Planaufstellung abstellt und betont, dass sofern diese zu bejahen ist, deren Missachtung zur Fehlerhaftigkeit des Behauungsplans führt.

Zur „Abwägungsbeachtlichkeit und Ermittlungspflicht“ wie folgt (mit Hervorhebungen durch uns):

Die aus dem Abwägungsgebot folgende Verpflichtung, „in die Abwägung an Belangen einzustellen, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss“ (→ Rn. 187), bedeutet, dass alle die Planung, d.h. die Planziele legitimierenden und die von der konkreten Planung berührten Belange („abwägungsbeachtlichen Belange“) ermittelt und als „Abwägungsmaterial“ (BVerwG Urt. v. 5.7.1974 – 4 C 50.72, aaO vor Rn. 1) zusammengestellt und in die Abwägung einbezogen werden müssen. Diese Anforderung des Abwägungsgebots ist klargestellt in § 2 Abs. 3; danach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten; s. zur Einordnung dieser Vorschrift bereits → Rn. 185. Dies ist Grundvoraussetzung für die sachgerechte Behandlung der von der Planung berührten Belange. Eine unzureichende Einbeziehung von Belangen in die Abwägung, also Unvollständigkeiten des Abwägungsmaterials, begründen einen Fehler, der grundsätzlich die Unwirksamkeit des Bauleitplans zur Folge hat, soweit nicht unter den Voraussetzungen des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 eine Unbeachtlichkeit eines solchen Fehlers gegeben ist. Im gerichtlichen Verfahren kann der Mangel einer unzureichenden Ermittlung der Belange nicht geheilt werden (BVerwG Urt. v. 25.2.1988 – 4 C 32 und 33.86, → vor Rn. 1).

(EZBK/Söfker, 144. EL Oktober 2021, BauGB § 1 Rn. 188)

Zum immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren (BlmSchG-Verfahren):

Im nachfolgenden Zulassungsverfahren (BlmSchG-Verfahren) kann die Genehmigung einer beantragten WEA nicht mit der Begründung versagt werden, dass das Vorhaben landesdenkmalschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig sei, weil die Belange des Umgebungsschutzes des „BD B. 111433“ berührt seien und trotz der planungsrechtlichen Ausweisung eines Baufensters für den „SO2-P/Wind“ überwiegen würden.

Auch im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann daher eine (vermeintlich) negative Stellungnahme des BLDAM die denkmalfachliche Zulassung der WEA nicht verhindern.

Hierzu zitieren wir erneut aus der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O., (mit Hervorhebungen durch uns):

Selbst wenn § 9 BbgDSchG als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift im Sinne von § 6 BlmSchG zu prüfen wäre, **wäre das Ergebnis der landesdenkmalschutzrechtlich vorzunehmenden Abwägung jedenfalls durch das Abwägungsergebnis des nicht mehr anfechtbaren Bebauungsplans vorgezeichnet.** Da die Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG zu erteilen ist, soweit den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können, sieht die Vorschrift eine Abwägung vor, die im Regelfall der von der Gemeinde im Bauplanungsverfahren vorzunehmenden Abwägung entspricht. Insbesondere im vorliegenden Fall eines lediglich das Vorhaben der Klägerin betreffenden Bebauungsplans sind in dem von der Immissionsschutzbehörde der Sache nach durchgeführten landesdenkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahren dieselben gegenläufigen Interessen wie bereits in dem baurechtlichen Planungsverfahren gegeneinander abzuwägen. Das belegt auch der Umstand, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligten Denkmalschutzbehörden im Wesentlichen dieselben Einwände wie im Bauplanungsverfahren erhoben haben. Das dennoch abweichende

Abwägungsergebnis des Beklagten konterkariert die speziell auf das Vorhaben der Klägerin bezogene gemeindliche Planung und greift in deren gemäß Art. 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich geschützte Planungshoheit ein, die das Landesdenkmalrecht mit § 1 Abs. 2 BbgDSchG anerkennt und der es durch die dortige Beteiligungsregelung Rechnung trägt. **Werden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Abwägung i.S.v. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB in rechtsstaatlich nicht angreifbarer Weise behandelt, so kann die Bebaubarkeit von Grundstücken im Plangebiet aus landesdenkmalrechtlichen Gründen nicht in Frage gestellt werden (vgl. Krautzberger in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Aufl. 2010, F Rz. 60, unter Hinweis auf Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 1, Rz. 136; Martin/Mieth/Graf/Sautter, Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz, 2. Aufl. 2008, § 4, Anm. 1.5.3).** Hier muss die Kollisionslösung im Hinblick auf die überwindende Kraft des Bebauungsplans und aus dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt der kommunalen Planungshoheit zugunsten des Bebauungsplans ausfallen (vgl. Stürer, BauR 1989, 251, 254).

(Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 3. Juli 2014 – OVG 11 B 5.13 –, Rn. 26, juris)

Verweis auf § 2 EEG 2021

Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass das gegenüber anderen öffentlichen Belangen, hier des Denkmalschutzes, im Zweifel vorgehende öffentliche Interesse am Ausbau der Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien durch den Bundesgesetzgeber jüngst nochmals deutlich hervorgehoben worden ist.

Nach dem novellierten § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 202) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im „überragenden öffentlichen Interesse“ und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im

Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Auch dies sollte im Planaufstellungsverfahren, nicht zuletzt in Bezug auf die Abwägung des Denkmalschutzes, zumindest kurz angeführt werden.

Philipp Döhmel

Rechtsanwalt